

Stadt Braunschweig

TOP

Der Oberbürgermeister	Drucksache 15008/12	Datum 26. Jan. 2012
-----------------------	------------------------	------------------------

Vorlage

Beratungsfolge	Sitzung			Beschluss			
	Tag	Ö	N	angenommen	abgelehnt	geändert	passiert
Verwaltungsausschuss	21.02.2012		X				
Rat	28.02.2012	X					

Beteiligte Fachbereiche / Referate / Abteilungen	Beteiligung des Referates 0140	Anhörungsrecht des Stadtbezirksrats	Vorlage erfolgt aufgrund Vorschlag/Anreg.d.StBzR
	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein

Überschrift, Beschlussvorschlag

Änderung der Hauptsatzung der Stadt Braunschweig:

Erweiterung der zahlenmäßigen Begrenzung für leitende Beamtinnen/Beamte auf Zeit

Die als Anlage 1 beigefügte Erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Braunschweig wird beschlossen.

Die Verwaltung wird ermächtigt, die Hauptsatzung bekannt zu machen und ggf. notwendige redaktionelle Änderungen vorzunehmen.

Begründung:

Aufgrund des Ratsbeschlusses vom 25. Januar 2012 (DrucksNr. 14982/12) wird die Änderung von § 10 Satz 1 Hauptsatzung erforderlich.

Auf die 1. Ergänzung zur Vorlage von DrucksNr. 14982/12 wird Bezug genommen.

In der Folge ist die zahlenmäßige Begrenzung der vom Rat zu berufenden leitenden Beamtinnen/Beamte auf Zeit in § 10 Satz 1 Hauptsatzung von derzeit drei auf bis zu vier zu erhöhen.

I.V.

gez.

Lehmann
Erster Stadtrat

**Erste Satzung
zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Braunschweig
vom 08. November 2011**

Aufgrund der §§ 10 und 12 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 17. November 2011 (Nds. GVBl. S. 422) hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 28. Februar 2012 folgende Satzung beschlossen:

Art. I

Die Hauptsatzung der Stadt Braunschweig vom 08. November 2011 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 15 vom 11. November 2011, S. 47) wird wie folgt geändert:

§ 10 Satz 1 wird neu gefasst:

Der Rat beruft gemäß § 108 NKomVG die Erste Stadträtin/den Ersten Stadtrat und bis zu vier weitere leitende Beamtinnen/Beamte auf Zeit.

Art. II

Art. I dieser Satzung tritt nach der Bekanntgabe im Amtsblatt der Stadt Braunschweig in Kraft.

Braunschweig, den

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

I.V.

Lehmann
Erster Stadtrat

Vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Braunschweig, den

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

I.V.

Lehmann
Erster Stadtrat